



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 62/2020  
15. Dezember 2020

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in den öffentlichen Grundschulen und Primarstufen der Ersatzschulen der Stadt Wuppertal vom 15. Dezember 2020 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

**Allgemeinverfügung**  
**zum Zwecke der Verhütung und der Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2**  
**in den öffentlichen Grundschulen und Primarstufen der Ersatzschulen der Stadt Wuppertal**  
**vom 15. Dezember 2020**

Auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in der Fassung vom 18. November 2020 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetz NRW (IfSBG NRW), §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Oberbürgermeister für das Gebiet der Stadt Wuppertal die nachfolgende Allgemeinverfügung:

### **Präambel**

Die Inzidenzzahlen in Wuppertal mit einem Wert von über 200 sind sehr hoch.

Diese Allgemeinverfügung stellt einen wichtigen Baustein in dem Gesamtzusammenhang dar. Die Stadt Wuppertal hat mit der Allgemeinverfügung vom 11. Dezember 2020 verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Infektionszahlen in ihrem Stadtgebiet zu senken.

Da das Infektionsgeschehen weiterhin diffus ist und die bisherigen Maßnahmen nicht zu einer signifikanten Reduzierung der Inzidenzzahlen geführt haben, sind weitere Einschränkungen erforderlich. Nur durch weitere Maßnahmen in den öffentlichen Grundschulen sowie in der Primarstufe der Ersatzschulen kann eine Verlangsamung der Pandemie erreicht werden.

### **I. Anordnungen**

1. Während des Unterrichts und bei der Wahrnehmung von Ganztags- und Betreuungsangeboten gilt an öffentlichen Grundschulen sowie in der Primarstufe der Ersatzschulen im gesamten Schulgebäude sowie auf dem gesamten Schulgelände die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske i.S.v. § 3 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO). Dies gilt insbesondere auch während des Unterrichts am Sitzplatz.
2. Die jahrgangsbezogene Trennung des Unterrichts nach dem Faktenblatt „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 3. August 2020 ist bei der Bildung der Gruppen bei den Ganztags- und Betreuungsangeboten an den in Nr. 1 genannten Schulen fortzuführen.
3. Die Anordnungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch, wenn die Angebote oder der Unterricht außerhalb des Schulgeländes durchgeführt werden.

### **II. Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **III. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

### **IV. Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 15.01.2021.

### **Begründung**

Die angeordneten Maßnahmen sind Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG.

Aufgrund der sehr hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenz – Anzahl Infektionen pro 100.000 Einwohner) sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Inzidenzzahl im Stadtgebiet lag am Dienstag, den 15. Dezember 2020 bei einem Wert von 223,9. Der Inzidenzwert im Stadtgebiet indiziert eine konkrete Gefahr.

Laut Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs vom 13. Dezember 2020 betonen Bund und Länder, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Die Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, weil sich das Ausbruchsgeschehen in der Stadt Wuppertal nicht mehr klar eingrenzen lässt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind. Ziel ist es, den Unterricht aufrechtzuerhalten und Schulschließungen zu vermeiden. Insbesondere sind auch die Schulen potentielle Ausbreitungsorte.

Mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung. Weder die Maskenpflicht in Schulen nach § 1 Abs. 3 Satz 1 CoronaBetrVO noch die konsequente Bewerbung der AHA-Regeln haben zu einer ausreichenden Verringerung des Infektionsgeschehens geführt. Der Inzidenz-Wert im Stadtgebiet indiziert vielmehr eine konkrete Gefahr für das gesamte Schulsystem.

Die schulspezifische Betroffenheit liegt vor. Nach Angaben des LZG gibt es in Wuppertal eine deutlich erhöhte Inzidenz in der Altersgruppe 0-9 Jahre im Landesvergleich.

#### **Zu I.1.:**

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung zu I.1. erforderlich und angemessen. Die Anordnung der Maskentragungspflicht ist ein wesentlicher Baustein, um eine Ausbreitung des Virus zu hemmen.

Die Anordnung ist auch verhältnismäßig, um Schulschließungen aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus an Schulen zu vermeiden. Das Tragen einer Maske ist hierzu geeignet. Laut einer in der Fachzeitschrift PNAS veröffentlichten Studie von Mitze et al. reduziert das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung das Infektionsrisiko um 45 % (<https://www.pnas.org/content/early/2020/12/02/2015954117>).

Ein milderer, mindestens gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich.

**Zu I.2.:**

Auch die Anordnung zu I.2 ist erforderlich und angemessen. Die strikte Trennung der Jahrgänge muss im Rahmen der Betreuung außerhalb des Unterrichtes eingehalten werden, um die Ansteckungen weiterhin vermeiden zu können, die durch die Nichtdurchmischung der Jahrgänge während des Unterrichtes minimiert werden.

Zudem kann hierdurch eine Rückverfolgbarkeit i.S.v. § 4a CoronaSchVO einfacher und effektiver sichergestellt werden, die einen wichtigen Baustein im Rahmen der Pandemiebekämpfung darstellt.

Ein milderer, mindestens gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich.

**Zu I.3.:**

Nicht alle Ganztags- und Betreuungsangeboten werden auf dem Gelände der Schule angeboten. Dies findet auch in außerschulischen Räumen statt. Auch hier ist eine Verringerung der Ansteckungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sowie das Lehr- und Betreuungspersonal sicherzustellen. Dies kann am einfachsten durch die getroffenen Maßnahmen, wie bereits oben dargestellt, erreicht werden.

Ein milderer, mindestens gleich wirksames Mittel ist nicht ersichtlich.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</p>
------	---

	Die Klage muss enthalten:  Name der Person, die Klage erhebt  Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)  Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten:  den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)  Angaben zum Ziel der Klage  Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.  Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

**Hinweis:**

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird.

Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NW im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Bürozeiten inklusive ihrer Begründung eingesehen werden.

Wuppertal, den 15.12.2020

gez.

Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO